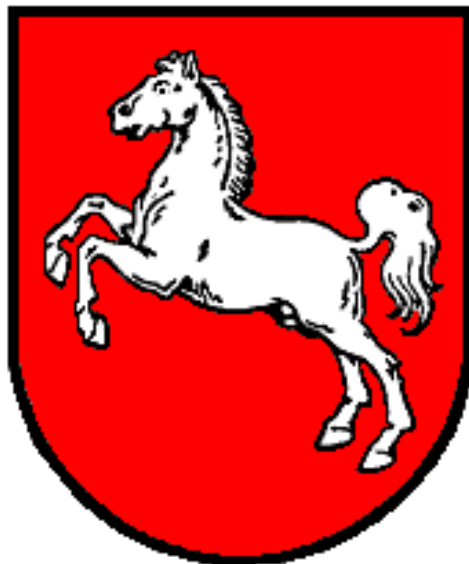


ALLES UMS VERERBEN

HINWEISE FÜR BETEILIGTE IM NOTARIAT



**Notar Axel Hesse
Haferstraße 41
49324 Melle
Telefon: (0 54 22) 94 06-13, -15, -17
Fax: (0 54 22) 94 06-66
E-Mail: notariat@boving-hesse.de
Internet: www.boving-hesse.de**

Sehr geehrte Kunden unseres Notariats,

mit diesem Merkblatt wenden wir uns an unsere Kunden, die noch keine Verfügung von Todes wegen errichtet haben oder die ihre bereits errichtete Verfügung überprüfen wollen. Wir nennen diese Kunden im Folgenden „Erblasser“. Mit diesem Merkblatt wollen wir Antworten auf folgende Fragen geben:

- ➔ Muss ich überhaupt eine Verfügung von Todes errichten?
- ➔ In welcher Form soll ich verfügen?
- ➔ Was kostet die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen?
- ➔ Welchen Inhalt soll die Verfügung haben?
- ➔ Wo wird die Verfügung aufbewahrt?
- ➔ Kann ich die Verfügung abändern?

Muss ich überhaupt eine Verfügung von Todes errichten?

Warum überhaupt „letztwillig verfügen“ und dann auch noch die Kosten für ein notarielles Testament aufwenden?

Müssen muss man nichts. Wenn man seinen letzten Willen nicht regelt, gilt die gesetzliche Erbfolge. Fraglich ist, ob diese gesetzliche Erbfolge den Vorstellungen des Erblassers gerecht wird und ob sie nicht zu Streitigkeiten unter den Angehörigen führen wird. Das ist nicht selten der Fall.

Bei gesetzlicher Erbfolge bilden die Erben eine Erbengemeinschaft. Ist eine Ehe kinderlos, erben neben dem Ehepartner die Eltern des Verstorbenen. Es bilden also z. B. die überlebende Ehefrau mit deren Schwiegermutter eine Erbengemeinschaft. Ist die Ehe mit Kindern gesegnet, bilden der überlebende Ehepartner und die Kinder eine Erbengemeinschaft.

Das Problem einer Erbengemeinschaft ist, dass deren Mitglieder nur gemeinsam über einen Nachlassgegenstand – z. B. ein Hausgrundstück – verfügen können. Es besteht also ein Zwang zur Einigkeit. Will beispielsweise ein Erbe anders als die übrigen Miterben ein zum Nachlass gehörendes Grundstück nicht verkaufen, bleibt nur die Teilungsversteigerung. Nicht unproblematisch ist auch, wenn ein

Mitglied der Erbengemeinschaft noch minderjährig ist und deshalb eine Genehmigung des Familiengerichts für einen Grundstücksverkauf benötigt wird.

Wer solche Probleme nicht will, der beugt vor und macht ein Testament. Damit kann man festlegen, wer Alleinerbe werden und wer nur einen Pflichtteil erhalten soll. Durch Vermächnisse und Auflagen kann individuell geregelt werden, wer was bekommen soll und was er dafür tun muss.

In welcher Form soll ich verfügen?

Ist die Entscheidung für ein Testament gefallen, steht eine weitere Entscheidung an: Reicht ein handschriftliches Testament oder ist ein notarielles Testament die bessere Wahl?

Zunächst gilt: Ein handschriftliches Testament ist genauso wirksam wie ein notarielles Testament. Es muss nur eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein und Ort und Datum erhalten.

Vorteile des privatschriftlichen Testaments:

- Sie müssen keinen Notar aufsuchen.
- Sie müssen keine Notariatskosten aufwenden.

Nachteile des privatschriftlichen Testaments:

- Die Gefahr falscher oder mehrdeutiger Anordnungen. Sie ist sehr groß. Man muss sich schon klar ausdrücken und sich – besser noch – in der juristischen Terminologie auskennen, um Missverständnisse und Mehrdeutigkeiten vorzubeugen. So ist es etwas grundlegend anderes, ob jemand „Erbe“ oder „Vorerbe“ sein soll oder nur einen einzelnen Nachlassgegenstand erhalten soll. Der individuelle Regelungsbedarf ist vom Erblasser oft schwer zu überschauen und in testamentarische Lösungen umzusetzen. Der Notar ist gemäß § 17 Beurkundungsgesetz verpflichtet, den Erblasser bei der Abfassung des Testaments so umfassend zu beraten, dass sein letzter Wille unmissverständlich und juristisch einwandfrei zum Ausdruck kommt.

- Ein Erbschein ist erforderlich. Ohne Erbschein wird der Erbe nicht im Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen. Auch Banken verlangen einen Erbschein, wenn kein notarielles Testament vorliegt. An einen Erben, der über ein notarielles Testament verfügt, kann eine Bank dagegen nach ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen schuldbefreiend leisten.

Vorteile des notariellen Testaments

- Der Notar prüft zunächst die Testierfähigkeit des Erblassers. So kann später nicht die Geschäftsunfähigkeit des Erblassers bei Abfassung des Testaments behauptet werden.
- Auslegungsprobleme (Was hat der Erblasser eigentlich mit seiner Formulierung sagen wollen?) und Anfechtungsmöglichkeiten (Hat sich der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung möglicherweise geirrt?) werden vermieden.
- Es gibt komplizierte Lebenssachverhalte, die juristische Hilfe unabdingbar machen, z. B. bei Abfassung eines so genannten „Behindertentestaments“.
- Das notarielle Testament ist fälschungssicher und garantiert, dass es nicht „verloren“ geht.
- Entscheidender Vorteil eines notariellen Testaments unter Kostengesichtspunkten ist die Tatsache, dass der Erbe im Regelfall keinen Erbschein mehr benötigt.

Nachteil des notariellen Testaments:

- Es kostet Geld.

Was kostet die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen?

Der Notar berechnet seine Kosten nach der Kostenordnung. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Vermögen des Erblassers. (Es lohnt sich also, schon in

jungen Jahren ein notarielles Testament zu machen, wenn noch kein großes Vermögen vorhanden ist).

Die Kosten, die dadurch entstehen, werden allgemein überschätzt. Die Beurkundungskosten einschl. der Hinterlegungskosten bei dem Amtsgericht belaufen sich - je nach Höhe des Vermögens - bei einem Einzeltestament auf etwa 0,3 Prozent vom Vermögenswert, beim gemeinschaftlichen Testament auf das Doppelte.

Welchen Inhalt soll die Verfügung haben?

Die gesetzliche Erbfolge

Wir weisen kurz auf die gesetzliche Erbfolge hin. Diese ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Sie tritt ein, wenn ein Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) errichtet hat. Angenommen ist jeweils der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

- A) Ist der Erblasser kinderlos und nicht verheiratet, sind seine Eltern oder deren Abkömmlinge zu je $\frac{1}{2}$ Erben des Nachlasses.
- B) Ist der Erblasser verheiratet, aber kinderlos, ist sein Ehegatte zu $\frac{3}{4}$ und sind seine Eltern oder deren Abkömmlinge zu $\frac{1}{4}$ Erben des Nachlasses.
- C) Ist der Erblasser verheiratet und hat er Kinder, ist sein Ehegatte zu $\frac{1}{2}$ und sind seine Abkömmlinge zusammen zu $\frac{1}{2}$ Erben des Nachlasses.
- D) Ist der Erblasser nicht verheiratet, hat aber Kinder, sind seine Kinder zu gleichen Teilen Erben des Nachlasses.

Diese Erbfolge kann anders aussehen, wenn zwischen den Eheleuten ein anderer als der gesetzliche Güterstand vereinbart ist.

Alle drei Fälle können gravierende – vom Erblasser nicht gewollte - Nachteile haben.

Wer die gesetzliche Erbfolge nicht eintreten lassen möchte, muss eine Verfügung von Todes wegen errichten. Wir stellen hier nur zwei ganz einfache Modelle vor und verweisen erneut dringend darauf, sich beraten zu lassen.

Textvorschlag privatschriftliches Testament einer Einzelperson:

Mein Testament

Ich, ..., geb. am ...in, , wohnhaft in , berufe hiermit - ...xy... zu meinem alleinigen Erben. .

Ort, Datum

Unterschrift

Eventuell ist ein Zusatz zu machen, wenn neben dem Erben auch andere Personen, etwa mit einem bestimmten Geldbetrag oder einem bestimmten Gegenstand, bedacht werden sollen, ohne aber Erben zu werden. Beispiel:

Ich ordne folgende Vermächtnisse an:

A erhält die Wanduhr aus meinem Wohnzimmer..

B erhält einen Geldbetrag von DM

Textvorschlag privatschriftliches gemeinschaftliches Testament:

Ehegatten und Lebenspartner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft (nicht dagegen Verlobte und nicht verheiratete verschiedengeschlechtliche Paare) können gemeinsam ein Testament errichten. Auch das gemeinschaftliche privatschriftliche Testament ist von einem Ehegatten oder Lebenspartner vollständig mit der Hand zu schreiben und von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern zu unterschreiben.

Unser Testament

Wir, A und B, setzen uns hiermit - der Erstversterbende den Längerlebenden - zu Alleinerben ein.

Die folgende Bestimmung kann man aufnehmen, muss es aber nicht. Man wird sie unterlassen, wenn noch nicht klar ist, wer zum Schluss erben soll, oder wenn man diese Bestimmung dem Längerlebenden überlassen möchte:

Jeder von uns setzt hiermit für den Fall seines Todes als Längerlebender ... xy ... zu seinem Erben ein.

Einen **Erbvertrag** wird man abschließen, wenn man die Beteiligten an ihre Verfügungen binden möchte, d. h. einen einseitigen Widerruf durch den Erblasser ausschließen möchte oder eine Verpflichtung des Erben aufnehmen möchte oder wenn Verzichtserklärungen von Nicht-Erben aufgenommen werden sollen. Ein Erbvertrag kann von Jedem mit Jedem geschlossen werden.

Wo wird die Verfügung aufbewahrt?

Bei einem privatschriftlichen Testament stellt das Verlorengelien oder die Nichtauffindbarkeit eines Testamentes oft ein Problem dar. Dagegen schützt die amtliche Verwahrung durch das Nachlassgericht.

Während öffentliche Testamente vom Notar stets in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichtes gegeben werden, können auch privatschriftliche Testamente vom Erblasser beim Nachlassgericht in amtliche Verwahrung gegeben werden. Dazu kann er sich der Hilfe eines Notars bedienen.

Bei der amtlichen Verwahrung lässt das Nachlassgericht beim Geburtsstandesamt des Erblassers einen Hinweis auf das verwahrte Testament anbringen (bei Erblassern, die im Ausland oder in den ehemaligen deutschen Ostgebieten geboren wurden, bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg). Bei der Beurkundung des Sterbefalles durch das Standesamt des Sterbeortes erhält das Geburtsstandesamt eine Kontrollmitteilung und überprüft, ob sich ein Eintrag über eine Testamentsverwahrung am Geburtseintrag befindet. Dann verständigt das Geburtsstandesamt wiederum das Nachlassgericht. Dadurch ist sicher gestellt, dass ein amtlich verwahrtes Testament in jedem Fall eröffnet und den Beteiligten (gesetzliche Erben, in dem Testament genannte Personen) übersandt wird.

Bei nicht amtlich verwahrten Testamenten hat jeder, der ein solches nach dem Tod des Erblassers auffindet oder für diesen verwahrt, dieses beim Nachlassgericht abzuliefern (§ 2259 BGB).

Kann ich die Verfügung abändern?

Will der Erblasser sein Testament widerrufen oder abändern, kann er wie folgt vorgehen:

- ➔ Er kann es privatschriftlich tun, indem er auf das beurkundete Testament Bezug nimmt und den Widerruf oder die Abänderung verfügt.
- ➔ Er kann eine entsprechende Änderungsurkunde notariell errichten lassen.
- ➔ Er kann das bei dem Amtsgericht hinterlegte Testament aus der besonderen amtlichen Verwahrung nehmen. Dazu muss er persönlich beim Gericht vorstellig werden, Hinterlegungsschein und seinen Personalausweis vorlegen (Eheleute müssen beide erscheinen). Das Testament wird aus der Verwahrung genommen. Der zuständige Rechtspfleger „bricht“ in Gegenwart des Testators das Siegel auf dem Testamentsumschlag auf, zeigt ihm das Testament und fragt, ob es sich um das gewollte Dokument handelt. Mit Herausnahme des Testamentes aus der amtlichen Verwahrung gilt das Testament als ungültig; es kann nun vom Erblasser körperlich vernichtet werden. - Diese Methode des Widerrufs ist anzuraten, wenn gesetzliche Erben von dem Inhalt des widerrufenen Testamentes keine Kenntnis erhalten sollen, etwa weil der Testator eine Enterbung vorgenommen hat.

Schluss

Wir hoffen, Sie in diesem Merkblatt mit grundlegenden Informationen versehen zu haben. Bitte wenden Sie sich gerne an uns oder jedes andere Notariat, wenn Sie weitere Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Notariat Hesse in Melle
